

# Vereinsjugendordnung des Speedskate Club Meißen e. V.

## Präambel

Der Verein Speedskate Club Meißen e. V. fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnungen zu ermöglichen.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 26. März 2007 wurde die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet, um durch eine gezielte Integration die Mitsprache und Mitarbeit aller jugendlicher Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.

## § 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, die am Stichtag, dem 31.12. des Jahres, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die berufenen und gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation, gehören der Vereinsjugend unter dem Namen

- Vereinsjugend des Speedskate Club Meißen e. V. -

an.

## § 2 Aufgaben / Zuständigkeit

Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der Vereinssatzung fallen unter den Aufgabenbereich der Mitglieder die

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Vorsorge,
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben, auch unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung bisher bekannter Sportformen und Weiterbildung
- Ausbildung der Mitglieder für verschiedenste Sportarten als Ergänzung zum vorhandenen Vereinsangebot,
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung,
- Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen

## § 3 Organe

Organe dieser Vereinsjugendorganisation sind die Vereinsjugendversammlung und der Vereinsjugendvorstand.

## § 4 Vereinsjugendversammlung

(1) Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Vereinsjugendversammlung.

(2) Ihr gehören alle Jugendlichen und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes nach § 1 an.

(3) Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung zählen insbesondere:

- die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes und des Vereinsjugendrates,
- Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
- Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung.

(4) Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, nach Möglichkeit im Turnus der Jahresmitgliederversammlung des Vereins. Die Vereinsjugendversammlung wird mindestens zwei Wochen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge, vom Vereinsjugendvorstand einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung ist in geeigneter Weise für jeden zugänglich bekanntzugeben.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird nur dann beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Eröffnung der Versammlung entsprechen der ausgelegten Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind.

(6) Sämtliche Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmenenthaltung bedeutet Ablehnung des Tagesordnungspunktes oder Antrages.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 1.1. des Jahres, das 12. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat stattzufinden, wenn der Vereinsjugendvorstand dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat innerhalb von sechs Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Vereinsjugendversammlung.

(9) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern, der Vereinsvorstand sowie andere Mitglieder zur Teilnahme berechtigt.

## **§ 5 Vereinsjugendvorstand**

(1) Die Vereinsjugend wählt aus ihrem Mitgliederkreis einen Vereinsjugendvorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden,
- einem Stellvertreter,
- und dem Schriftführer.

(2) Der gewählte Vorsitzende, der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er gehört als stimmberechtigtes Mitglied dem erweiterten Vorstand des Vereins an.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Vereinsjugendversammlung gewählt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend entsprechend § 1.

(4) Der gewählte Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen der Jugendversammlung sowie der bestehenden Satzung.

(5) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes werden von einem Vereinsjugendvorstandsmitglied auf Antrag und innerhalb von zwei Wochen einberufen.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

(1) Ergänzende gelten für die Organe der Vereinsjugend der Inhalt der Satzung des Vereins und angeschlossener Ordnungen.

(2) Bei Widersprüchen der Vereinsjugendordnung zur Satzung des Vereins, gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

(3) Der Vorsitzende der Vereinsjugend und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist verpflichtet bei Abstimmungsproblemen den Vorstand des Vereins hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung, auf der Grundlage der Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung herbeizuführen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Jugendordnung wurde in der Vereinsjugendversammlung am 26.03.2007 beschlossen und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.

Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend müssen von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4.

Zu Anträgen auf Änderung der Vereinsjugendordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der Jugendordnung erst mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Meißen, den 26.03.2007